



EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

gültig ab 01. Juli 2009
mit Änderungen, gültig ab 01. Januar 2013

Die in diesem Reglement genannten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung im Bereich des Zivilschutzes, der Armee, der Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung und des Feuerschutzes und Feuerwehrdienstes erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Oberhünigen folgendes

Reglement für öffentliche Sicherheit:

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen a) Feuerwehr b) Zivilschutz c) Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen d) Wirtschaftliche Landesversorgung
Begriffe	Art. 3 1. Unter einer ordentlichen Lage wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können. 2. Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, zunehmende Gefährdungen, unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, respektive von einer einzelnen Organisation allein nicht mehr bewältigt werden können.
Organe	Art. 4 Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind: a) der Gemeinderat b) aufgehoben ¹ c) die Gemeindeführung (nur in ausserordentlichen Lagen)

¹ gültig ab 01. Januar 2013

Leistungserbringer	<p>Art. 5 ¹ Folgende Organisationen werden für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit beigezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Regionale Feuerwehrorganisation ¹ b) Gemeindeführung (nur in ausserordentlichen Lagen) c) Regionale Führungsorganisation (RFO) d) Regionale Zivilschutzorganisation (ZSO) e) Leiter für wirtschaftliche Landesversorgung f) weitere Organisationen nach Bedarf (Samariterverein usw.) <p>² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben der ausführenden Organisationen (Leistungsbringer) auf Stufe Gemeinde mit separaten Leistungsaufträgen respektive Leistungsvereinbarungen.</p>
Aufgaben Gemeinderat	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhünigen für die Umsetzung der durch eidgenössische und kantonale Gesetze vorgeschriebenen und den Gemeinden übertragenen Massnahmen verantwortlich.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Sicherheit auf dem Gemeindegebiet in den in Art. 2 dieses Reglementes genannten Bereichen sicher.</p> <p>³ Der Gemeinderat schliesst die zur Sicherstellung der Aufgaben nötigen Zusammenarbeitsverträge mit Regionalen Organisationen ab.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufgaben und Befugnisse an von ihm ernannte Funktionäre übertragen. ¹</p> <p>⁵ Der Gemeinderat hat folgende weitere Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgehoben ¹ b) aufgehoben ¹ c) Wahl der Mitglieder der Gemeindeführung d) Wahl des Leiters wirtschaftliche Landesversorgung e) Verhängen von Disziplinar massnahmen und Bussen im Rahmen seiner Kompetenz f) Behandlung von Beschwerden gegen Vollzugsorgane und Funktionäre, für deren Ernennung er zuständig ist g) Erlass von Verfügungen
Ausserordentliche Lage	<p>Art. 7 In ausserordentlichen Lagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kann der Gemeinderat besondere Anordnungen erlassen, die seine finanzielle Zuständigkeiten gemäss Organisationsreglement übersteigen, damit der Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist, b) kann der Gemeinderat die ihm gemäss Organisationsreglement zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an die Gemeindeführung übertragen, c) kann der Gemeinderat die Regionale Führungsorganisation einsetzen.

¹ gültig ab 01. Januar 2013

Kommission öffentliche Sicherheit	Art. 8 aufgehoben ¹
Aufgaben	Art. 9 aufgehoben ¹
Gemeindeführung (GF)	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeindeführung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsident b) einem Mitglied des Gemeinderates c) einer Vertretung der Verwaltung <p>² Die Gemeindeführung nimmt im Regionalen Führungsorgan Einsitz.</p>
Verordnung öffentliche Sicherheit	<p>Art. 11 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung zum Rös insbesondere die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feuerwehr b) Zivilschutz c) Führung in ausserordentlichen Lagen d) wirtschaftliche Landesversorgung
Ergänzendes Recht	Art. 12 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kanton- und gemeinderechtlichen Vorschriften.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement öffentliche Sicherheit vom 07. Oktober 1996 mit Änderung vom 03. Dezember 1999.
Inkrafttreten	Art. 14 Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2009 In Kraft.
Änderungen	Art. 15 Die Änderungen des Reglementes treten auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Juni 2009 nahm das Reglement öffentliche Sicherheit an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. H. Zurflüh

sig. M. Lanz

¹ gültig ab 01. Januar 2013

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin bestätigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung vom 30. April bis 01. Juni 2009. in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen in Zäziwil öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 30. April 2009 bekannt gegeben.

Gegen das Reglement wurde keine Einsprache eingereicht.

3532 Zäziwil, 05. Juni 2009

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeverwalterin:

sig. M. Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeverwalterin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 01. Juli 2009 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 16. Juli 2009 publiziert wurde.

3532 Zäziwil, 16. Juli 2009

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeverwalterin:

sig. M. Lanz

Änderungen vom 07. Dezember 2012

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Dezember 2012 nahm die Änderung des Reglementes öffentliche Sicherheit an. Die Änderungen treten auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Oberhünigen, 07. Dezember 2012

Einwohnergemeinde Oberhünigen

Der Präsident Die Sekretärin:

sig. H. Zurflüh sig. M. Lanz

Auflagezeugnis

Die vorliegende Reglementsänderung hat gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 01. November 2012 publiziert.

Gegen die Reglementsänderung wurden keine Einsprachen eingereicht.

Oberhünigen, 07. Dezember 2012

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Reglementsänderung per 01. Januar 2013 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger von Konolfingen vom 17. Januar 2013 publiziert wurde.

Oberhünigen, 18. Januar 2013 ml

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Lanz